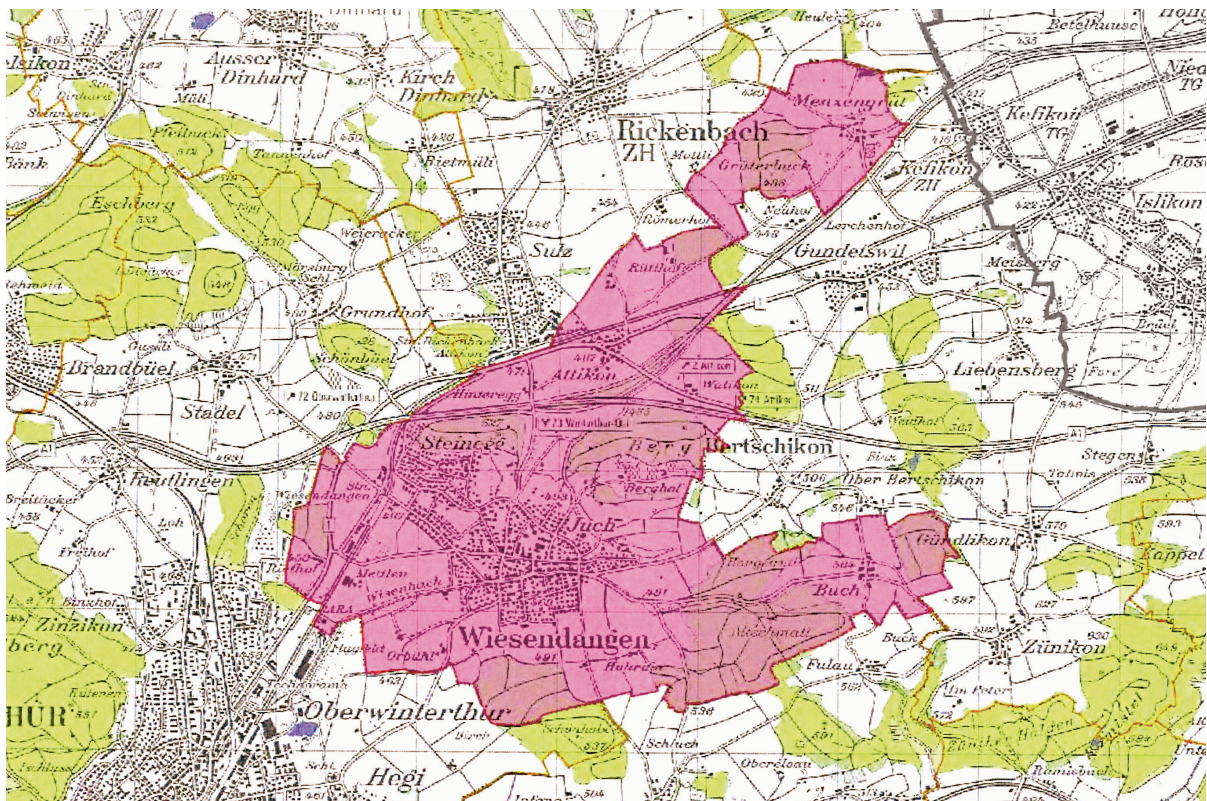


# Rundbrief 3/2016

FREIPLATZAKTION ZÜRICH  
Rechtshilfe Asyl und Migration

[www.freiplatzaktion.ch](http://www.freiplatzaktion.ch)



**THEMA: Gemeindegrenzen als Gefängnismauern  
AUFGEFALLEN: Wenn Sozialhilfeabhängigkeit  
das Aufenthaltsrecht gefährdet**

## Liebe Leserin, lieber Leser

Der Rundbrief Nummer 3 erscheint wie jedes Jahr nach den Sommerferien. Als ich dieses Jahr aus meinen Ferien zurückkam und den Zeitungstapel durchstöberte, der sich angesammelt hatte, wurde mir erst richtig bewusst, wie viel in der Zwischenzeit geschehen war. So gibt die Situation in der Türkei und auch in Äthiopien Anlass zur Sorge, jene in Kolumbien zumindest Anlass zur Hoffnung auf Frieden. Aber nicht nur im sogenannten Ausland ist viel passiert: Zuerst stiess ich auf der Titelseite einer Wochenzeitung auf die folgende Schlagzeile: «Ueli's heimlicher Mauerbau: Wie Grenzwachtfeld-Maurer mal eben die Schweiz abriegelte.» Als ich den Artikel gelesen hatte, las ich auf der gleichen Seite einen Artikel zur Situation am neuen «Migrations-Hotspot» Como. Beide Artikel berühren Themen, die migrationspolitisch interessierte Menschen nicht kalt lassen.

Als ich auch noch den Bericht zur Praxis der Grenzwa- che an der helvetischen Grenze in Chiasso las, musste ich an meine Wanderung denken, die ich diesen Sommer auf der «Landesgrenze» gemacht habe: Vom luganeser Monte Bré entlang den Denti della Vecchia bis zum Gazzirola. Der Wanderweg führte genau auf dem Grat entlang, auf dem die Italienisch-Schweizerische Grenze verläuft. Der Grat ist übersät mit verrosteten Überresten des Stacheldraht-Grenzzauns, welcher in der Zeit der grossen Kriege errichtet worden war.

Als wir dann später beim Feierabendbier in einer SAC-Hütte mit ein paar Leuten aus der Region ins Gespräch kamen, erzählten sie uns, dass der Zaun in ihrer Jugend zwischen vier und fünf Metern hoch gewesen war. Heute setzt man im VBS zwar neuerdings auf mobile Grenzwa- cheeinheiten und Drohnen mit Wärmebild-Technik, weil – lieber spät als nie – erkannt wurde, dass Bunker und Stacheldraht nicht alles sind im ewigen Kampf um die nationale Selbstbehauptung. Gemäss verschiedenen Berichten wird es Schutzsuchenden zudem an der südlichen Grenze jedoch gleichzeitig erschwert, oder gar verunmöglicht, Schutz und ihre Rechte einzufordern.

Passend zu diesem Thema gibt es einen Film über die erste Freiplatzaktion für Chileflüchtlinge in den 1970er Jahren. Die Nonchalance und die Zivilcourage, welchen wir im Film begegnen, sollten unsere Aktionen inspirieren und zeigen gleichzeitig auf, dass sich die Argumente und Praktiken der Bundesbehörden seit

damals nicht wirklich geändert haben. Der Film trägt den Titel «Das Boot ist nicht voll»\* und in ihm stellt der Tessiner Ex-Staatsanwalt Paolo Bernasconi (und Mitglied der Freiplatzaktion) etwas klar, das damals für Pfarrer Rivoir galt, und wohl auch heute für SP-Grossrätin Bosia Mirra gilt: «Die juristische Schlussfolgerung ist folgende: Du hast diesen Menschen geholfen, illegal in die Schweiz zu kommen, ohne dich wäre das nicht gegangen. Aber du tatest es aus idealistischen, aus humanitären Gründen. Also wirst du nicht bestraft.»

Das aktuelle Asylgesetz und die Praxis des SEM und von Teilen des Grenzwa- checorps erinnern leider nur noch dem Namen nach an die Genfer Flüchtlingskonvention, deren Unterzeichnerstaat die Helvetische Konföderation war und ist. Den humanistischen Geist der Gründerjahre unseres liberalen Staates der 1848er Jahre trägt aber leider keine der bürgerlichen Parteien mehr weiter. Zwar beziehen sich alle stets symbolstark auf «die humanitäre Tradition der Schweiz», aber sie sind immer weniger bereit, sich in der Praxis daran zu orientieren.

Was auf nationaler Ebene im Argen liegt, setzt sich auf der kantonalen Ebene sogar im roten politischen Spektrum fort, es wird jeweils – wie es in den 1970er Jahren auch Bundesrat Furgler tat- auf exekutiv-administrative Sachzwänge verwiesen, anstatt den Menschen in Not Hilfe anzubieten. Auf dieser Ebene ist die neue Praxis der Eingrenzungsverfügungen, zu welcher Samuel Häberli einen interessanten Artikel für den aktuellen Rundbrief verfasst hat, ebenfalls sehr problematisch. Hier muss der Leiter der kantonalzürcherischen Sicherheitsdirektion sicher nochmals über die Bücher, um eine bessere Lösung für dieses Problem zu finden.

Unsere Solidarität und die guten Wünsche gelten zu gleichen Teilen den modernen Grüningers und den Reisenden über die Grenzen hinweg. Wir wünschen allen einen schönen und aufmüpfigen Herbst!

Solidarische Grüsse, Antonio Danuser

P.S. Der Rundbrief erscheint in einem etwas angepassten Layout, das in der neuen Zusammenarbeit mit dem Lehrbüro Gfellergut entstanden ist. Dafür möchten wir uns herzlich bei den Verantwortlichen bedanken.

\* Die DVD ist beziehbar über unsere Homepage, direkt beim Regisseur Daniel Wyss oder als Stream auf [srf.ch](http://srf.ch) abrufbar.



# Gemeindegrenzen als Gefängnismauern

«Eingrenzungen» von Menschen im Kanton Zürich –  
eine Chronologie der Ereignisse aus Sicht der  
Freiplatzaktion Zürich

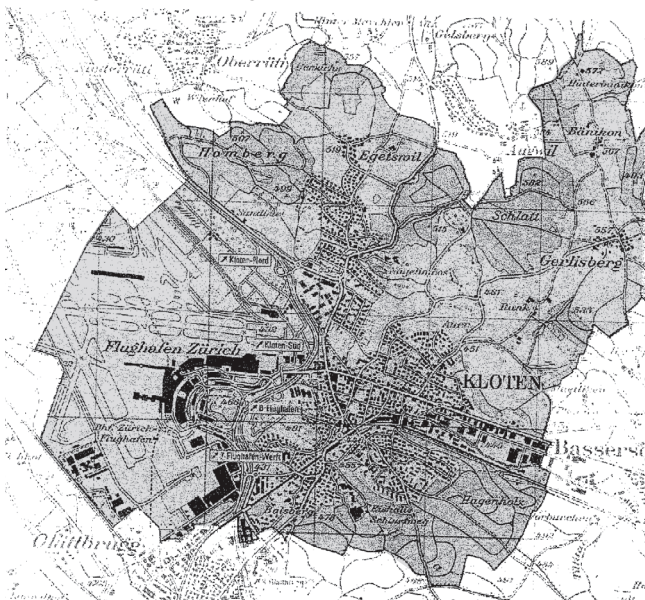
Im Mai dieses Jahres suchte uns ein junger Mann, dessen Asylgesuch vor einem Jahr abgelehnt wurde, in der Rechtsberatung auf. Er zeigte uns eine Verfügung des Migrationsamtes des Kantons Zürich. Ich ging im ersten Moment davon aus, es handle sich dabei um ein sogenanntes «Rayonverbot» – eine dieser vielen widerwärtigen Repressions-Massnahmen, an die man sich in einem Rechtsberatungs-Büro, da alltäglich, leider bereits gewöhnt hat. Doch dann stolperte ich über den Begriff «Eingrenzung» und die Ausführungen in dieser Verfügung: «1. A.T. darf das Gebiet der Gemeinde Uster nicht verlassen. Die beiliegende Plankopie ist Bestandteil dieser Verfügung und gibt Aufschluss darüber, welches Gebiet nicht mehr verlassen werden darf. 2. Die Eingrenzung wird ab Eröffnung der Verfügung auf zwei Jahre befristet. 3. Ausnahmegewilligungen für zwingende Reisen ausserhalb des Rayons sind vorgängig beim Migrationsamt des Kantons Zürich schriftlich einzuholen.» Die Begründung der Anordnungen lautete wie folgt: «Die Massnahme erlaubt, die Anwesenheit von A.T. mit Blick auf die Sicherstellung des

Wegweisungsvollzugs zu kontrollieren und ihm gleichzeitig bewusst zu machen, dass er sich illegal in der Schweiz aufhält und nicht vorbehaltlos von den mit einem Anwesenheitsrecht verbundenen Freiheiten profitieren kann. Obwohl A.T. in seiner persönlichen Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist, können Grundbedürfnisse innerhalb des Rayons oder mit einer Ausnahmegewilligung auch ausserhalb des Rayons abgedeckt werden.»

## Folgen der neuen Repressions-Massnahme

Die «Eingrenzung» ist keine Erfindung des Kantons Zürich, sondern stützt sich auf Artikel 74 des Ausländergesetzes. Die Anwendung dieses Artikels war mir im Kanton Zürich aber bisher unbekannt. Die Gemeindegrenze als Gefängnismauer? Zwei Jahre lang? Zwei Jahre keine sozialen Kontakte pflegen, keine Bildungsangebote vom Solinetz oder der Autonomen Schule wahrnehmen? Der Kanton Zürich zählt 168 politische Gemeinden. Abgewiesene Asylsuchende wohnen jedoch vorwiegend in Notunterkünften, also in den Gemeinden Lindau, Urdorf, Embrach, Adliswil, Uster und Glattbrugg. Die Gemeinde Lindau, in der sich die Notunterkunft Hammermühle in Kempththal befindet, zählt knapp 5'400 Einwohner\_innen und erstreckt sich über 3x4 Kilometer. Man könne soziale Kontakte ja auch dort pflegen, meinen einhellig sowohl Migrationsamt als auch das Zwangsmassnahmengericht des Kantons. Was, wenn man eine Partnerin oder einen Partner hat, die ausserhalb der Gemeinde lebt? Soll diese Beziehung im Bunker gelebt werden? Was, wenn man regelmässig eine orthodoxe Kirche oder eine Moschee besucht? Eine Ausnahmegewilligung beantragen, meint das Migrationsamt des Kantons Zürich. Halt wöchentlich, wenn es so regelmässig sein muss. Und was geschieht eigentlich nach diesen zwei Jahren? Verlängerung oder weitere Zwangsmassnahmen wie Ausschaffungs- und Beugehaft?

Gemeindegrenzen als Gefängnismauern



### Die Zivilgesellschaft bewegt sich

Doch zurück zu diesem Maien-Tag. Als wir uns mit besagter Verfügung an eine Anwaltskanzlei wandten, realisierten wir, dass diese Massnahme im Kanton Zug bereits Praxis ist und sich auch das Bundesgericht – im Sinne der Migrationsbehörden – dazu geäussert hat. Einer Beschwerde beim Zürcher Zwangsmassnahmengericht wurden kaum Chancen eingeräumt. Doch als kurze Zeit später erneut ein Mann mit einer solchen Eingrenzungs-Verfügung unser Büro aufsuchte, begannen wir zu ahnen, dass es sich bei der Verfügung des Mannes, der uns im Mai aufsuchte, nicht um einen Einzelfall handeln konnte. Praktisch gleichzeitig vernahmen wir von der Sans-Papiers Anlaufstelle Zürich (SPAZ), dass sich dort bereits mehrere Personen mit einer solchen Verfügung gemeldet hätten. Damit wurde klar, dass eine grössere Aktion des Migrationsamtes in Gang sein musste. Auch verschiedene Anwälte\_innen waren inzwischen informiert und mit den neuen Massnahmen des Migrationsamtes konfrontiert. Über eine undichte Stelle im kantonalen Sicherheits-Apparat wurde schliesslich vollends bestätigt, dass die neue Massnahme des Migrationsamtes systematisch geplant wurde.

Die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich will gegen abgewiesene Asylsuchende vorgehen, sie mit der Eingrenzung unter Druck setzen, zum Verlassen der Schweiz zwingen.

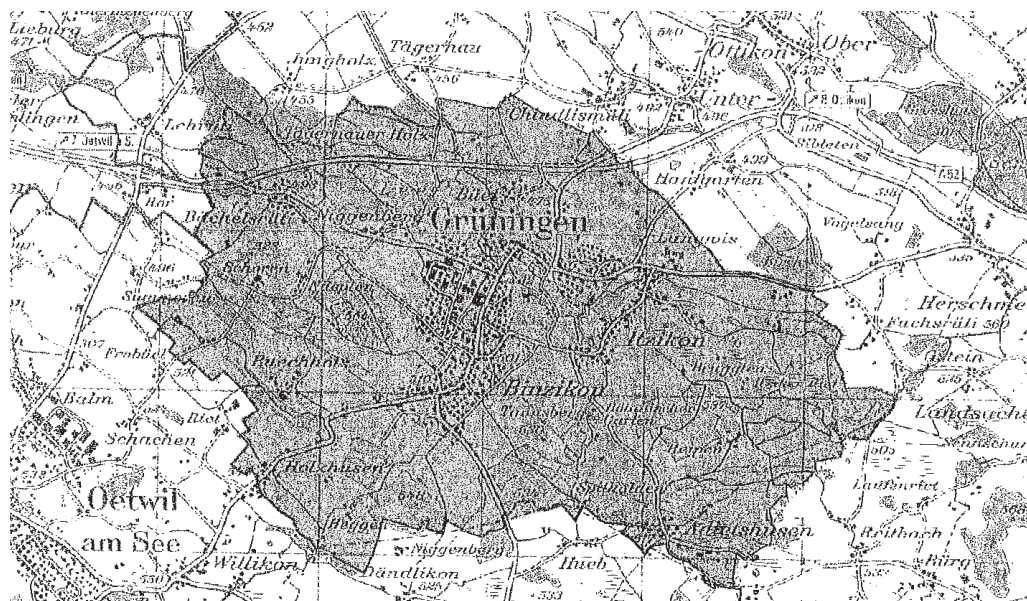
Folgende Fragen stellten sich uns: Wie viele Menschen würden von einer Eingrenzungs-Verfügung schon betroffen sein? Bei wie vielen würde die Beschwerdefrist noch laufen bzw. müsste man unverzüglich handeln? Wie viele Menschen würden noch davon betroffen werden? Würden Beschwerden angesichts der bereits bestehenden Bundesgerichts-Urteile über die Rechtmässigkeit der Massnahme überhaupt Sinn machen – aus Sicht der Betroffenen und angesichts des grossen Aufwandes für uns? Ist die Unterstützung der betroffenen Menschen angesichts dieser drastischen Repression ein politischer Akt? Der Austausch mit der SPAZ und Anwälte\_innen machte für uns rasch klar, dass sich die Freiplatzaktion zur Unterstützung entscheiden würde. Die Erfolgchancen einer Beschwerde wurden von den Anwälte\_innen unterschiedlich eingeschätzt. Zudem ging es ums Prin-

zip, es ging um den Menschen. Mit Hilfe der vorerwähnten Anwaltskanzlei wurde eine Beschwerdevorlage kreiert, die dann je nach Fall individualisiert werden sollte. Freiplatzaktion, SPAZ und Autonome Schule Zürich koordinierten ihr Handeln und beabsichtigten, je einen halben Tag pro Woche für die Beratung von Personen mit Eingrenzungs-Verfügungen bzw. zum Verfassen von Beschwerden zur Verfügung zu stellen. Doch wie sollten die Betroffenen nach Zürich gelangen?

### Verunmöglichter Zugang zur Rechtsberatung

Die Eingrenzung ist bereits ab Erhalt der Verfügung gültig – und nicht erst nach Ablauf der Beschwerdefrist oder nach abgeschlossenen Beschwerdeverfahren. Aus den Verfügungen ging eindeutig hervor, dass das Aufsuchen einer Rechtsberatungsstelle zwecks Verteidigung der eigenen Rechte nicht als Ausnahme der Eingrenzung vorgesehen war. Nötig war daher, wie in der Verfügung festgeschrieben, das Einholen einer Ausnahmebewilligung.

Aus unserer Sicht wäre eine schriftliche Bestätigung der Notunterkunft die niederschwelligste Variante einer Ausnahmegenehmigung gewesen. Auch eine ärztliche Terminkarte gilt als Ausnahmegenehmigung. Weshalb sollte die Wahrnehmung von Rechten weniger wichtig sein als die Wahrnehmung medizinischer Dienstleistungen? Man muss sich die Ausgangslage für die Betroffenen also folgendermassen vorstellen: Wer wegen der erhaltenen Eingrenzungs-Verfügung einen Termin bei einer Rechtsberatungsstelle wahrnehmen möchte, muss vorgängig beim Migrationsamt des Kantons Zürich ein schriftliches Gesuch um Ausnahmebewilligung für diesen Termin – der natürlich zuvor auch noch telefonisch organisiert werden muss – stellen. Die betroffene Person muss dafür also der deutschen Sprache, insbesondere schriftlich, mächtig sein, Zugang zu einem Computer, zu Papier und einem Drucker haben und klar verstehen können, um was es in diesem Brief überhaupt gehen soll. Es liegt auf der Hand, dass die allermeisten Betroffenen hierzu Hilfe von Dritten bzw. von der Nothilfeunterkunft oder von der sozialbetreuenden Person benötigen. Hilfe, die als aufwändig erachtet werden kann und die die Notunterkünfte nicht zu leisten verpflichtet sind. Zu beachten gilt auch, dass mit dieser Variante Zeit verstreicht bzw. die Beschwerdefrist aus administrativen Gründen verkürzt wird.



Eine beiliegende Plankopie ist Verfügungsbestandteil und gibt Aufschluss darüber, welches Gebiet nicht mehr verlassen werden darf.

### Mobile Rechtsberatung wird Realität

Ich nahm aufgrund dieser Ausgangslage Kontakt mit der für Eingrenzungs-Verfügungen zuständigen Person beim Migrationsamt des Kantons Zürich (nennen wir ihn Herrn Meier) auf, erläuterte detailliert die Problematik für die Betroffenen und drängte auf eine niederschwellige Lösung. Herr Meier, bei dem praktisch alle Eingrenzungs-Verfügungen über den Tisch gehen, entgegnete mir als erstes, die Freiplatzaktion wolle ja ohnehin nur, dass «alle hierbleiben» könnten. Abgewiesene Asylsuchende müssten das Land jedoch verlassen. Ich erinnerte Herrn Meier daran, dass in der Schweiz auch abgewiesene Asylsuchende Rechte haben würden und die Verfügung des Migrationsamtes eine Beschwerdemöglichkeit innert 30 Tagen vorsehe.

Die Praxis des Migrationsamtes erschwert aber das grundsätzliche Beschwerderecht der Betroffenen massiv oder verunmöglicht dieses.

Tatsächlich suchten uns praktisch keine Menschen mit einer Eingrenzungs-Verfügung mehr auf, auch bei der SPAZ und der Autonomen Schule meldeten sich nur noch wenige Betroffene. Nach einer amtsinternen Abklärung beschied mir Herr Meier, das Migrationsamt halte an seiner Praxis fest, man könne nicht entgegen kommen. Wenn die Notunterkünfte Ausnahmebestä-

tigungen für einen Rechtsberatungstermin ausstellen würden, dann könne von den abgewiesenen Asylsuchenden ja jederzeit behauptet werden, er oder sie müsse zu einem Rechtsberatungstermin nach Zürich, weshalb eine Missbrauchsgefahr bestehe. Aber, fügte Herr Meier zum Schluss noch an, die Freiplatzaktion könne ja «mobile Rechtsberatung» betreiben und die Betroffenen vor Ort aufsuchen – eine beispiellose Arroganz und Machtdemonstration. Das Gespräch und auch diese letzte Bemerkung verdeutlichte, wenn auch wenig überraschend, dass das Migrationsamt die von ihm «Eingegrenzten» nicht als Menschen betrachtet, sondern als anonyme Objekte.

Tragischerweise erwies sich die Provokation von Herrn Meier als Prophezeiung. Die von der Eingrenzung betroffenen Personen wagten sich nicht mehr nach Zürich – bei einer Kontrolle durch die Polizei ausserhalb der Gemeinde droht ihnen eine Gefängnisstrafe. Die Etablierung eines Ausnahmewilligungssystems (zwecks Aufsuchens einer Rechtsberatungsstelle) war unmöglich. Gleichzeitig war uns allen bewusst, dass viele Menschen in den Notunterkünften von einer Eingrenzung betroffen sein mussten, deren Beschwerdefrist demnächst ablaufen würde. Es musste also dringend gehandelt werden. Aktive der Autonomen Schule und Vorstands-Leute von der Freiplatzaktion suchten daher die Notunterkünfte auf und versuchten sich ein Bild über das Ausmass der ergangenen Eingrenzungs-



Verfügungen zu verschaffen. Verfügungen, deren Beschwerdefristen noch liefen, wurden durch die SPAZ, Freiplatzaktion und Autonome Schule entgegengenommen und bearbeitet, teilweise mit Unterstützung von Anwälten und Anwältinnen.

Auf diese Weise konnten ein paar Dutzend Beschwerden beim Zwangsmassnahmengericht eingereicht werden. Das Zwangsmassnahmengericht bestätigte bisher im Wesentlichen die Praxis des Migrationsamtes des Kantons Zürich. In einigen Fällen wurde die Dauer der Eingrenzung auf ein Jahr verkürzt, die Eingrenzung um einige Gemeinden erweitert oder auf Bezirksgebiet ausgeweitet. Zu einer vollständigen Aufhebung einer Eingrenzung kam es jedoch, ausser in drei uns bekannten Fällen, nie. Die Bilanz ist ernüchternd, sie war jedoch auch voraussehbar.

#### Sicherheitsdirektor Mario Fehrs Sichtweise

Allen Beteiligten war bewusst, dass ergänzend zur Rechtsarbeit auch der politische Weg beschritten werden müsste. Da bekannt ist, dass Mario Fehr, Sicherheitsdirektor des Kantons Zürich und streitbarer SP-Mann, auf öffentliche Kritik sehr heikel reagiert, versuchten SPAZ und Freiplatzaktion, ihre Anliegen über Leute der SP an diesen zu tragen. Gesetzt wurde vorerst also auf den Dialog und erst in einem zweiten Schritt auf den Gang an die Medien.

Sicherheitsdirektor Mario Fehr liess Anfang September, rund drei Wochen nachdem der Tages-Anzeiger das Thema erstmals etwas ausführlicher aufgriff, seine Sichtweise zur Eingrenzungspraxis über die Medien verlauten. Er hielt in einer Medienmitteilung fest, dass das Migrationsamt gegen 179 Personen, die sich als abgewiesene Asylsuchende im Kanton Zürich aufhalten würden und die Schweiz verlassen müssten, eine Eingrenzung verfügt habe. Bei über 100 Personen soll «eine Straffälligkeit» gemäss Strafgesetz oder Betäubungsmittelgesetz vorliegen. Das Migrationsamt des Kantons Zürich verfüge diese Massnahme «zur Durchsetzung des Wegweisungsvollzugs» vor allem gegenüber Straffälligen, gezielt aber auch gegenüber Personen, die die Schweiz rasch verlassen könnten. Der Kanton sei zudem zu «konsequentem Vollzug» verpflichtet.

Die Zahlen des Migrationsamtes lassen sich nicht überprüfen. Gut möglich, dass sich unter diesen «über

100 Personen» auch noch Menschen mit Verurteilungen wegen sogenannt «rechtswidrigem Aufenthalt» befinden. Auch ist völlig unklar, nach welchen Kriterien das Migrationsamt beurteilt, ob eine Person die Schweiz «rasch verlassen» kann oder nicht.

Aus der Sicherheitsdirektion ist nun zu vernehmen, das Migrationsamt werde künftig, in Anlehnung an einige Urteile des Bezirksgerichts, nur noch auf Bezirksgebiet (und nicht mehr, wie bisher, auf Gemeindegebiet) eingrenzen. Allerdings nur bei Personen, die nicht straffällig geworden seien. Auch der Zugang zu Rechtsberatungsstellen solle niederschwelliger geregelt werden. Zudem soll die Eingrenzungspraxis der letzten vier Monate evaluiert werden. «Erfolgreich» wäre die Massnahme für den Sicherheitsdirektor dann, wenn möglichst viele Betroffene nicht mehr in den offiziellen Statistiken erscheinen – also untergetaucht oder tatsächlich (illegal) ausgeweisert wären. Das entspräche zwar nicht gerade dem mustergültigen Bild eines «konsequenten Vollzugs». Diese behördliche Praxis der Illegalisierung lässt sich aber in der Öffentlichkeit und in Bern weiterhin gut verkaufen.

#### Wie viel Wert hat ein Mensch?

Die Eingrenzungspraxis reiht sich ein in widerwärtige Massnahmen wie Ausschaffungs- und Beugehaft, Haft wegen widerrechtlichem Aufenthalt, Rayon-Verbot und Nothilfe.

Diese Massnahmen dienen dazu, das Leben von Menschen ohne gesetzliche Aufenthaltsberechtigung in systematischer Weise unerträglich zu machen.

Sie dienen dazu, Menschen zu entmutigen, sie zum Aufgeben zu zwingen, sie zu brechen. Dabei wird bewusst in Kauf genommen, dass die physische und psychische Integrität der von diesen Massnahmen betroffenen Menschen regelmässig verletzt wird.

Klar, nach geltendem Gesetz müssen abgewiesene Asylsuchende die Schweiz verlassen. Ihnen wird das Recht abgesprochen, hier zu bleiben, auch wenn sie dies – aus subjektiv stets nachvollziehbaren Gründen – wollen. Doch wie weit dürfen Behörden gehen,

um den Willen von Menschen zu brechen? Ein Mensch ohne Aufenthaltsberechtigung bleibt ein Mensch. Er hat eine individuelle Lebensgeschichte, vielleicht geliebte Familienangehörige, Ehepartner oder Kinder, auf jeden Fall Sehnsüchte, Hoffnungen, er kennt Ängste, Freuden, Trauer und Wut. Ein Mensch hat Würde. Und er hat sogar ein Recht auf menschenwürdige Behandlung. Unabhängig davon, ob er in der Schweiz ohne Aufenthaltsberechtigung lebt.

«Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen», steht in Artikel 7 der Schweizerischen Bundesverfassung.

«Die Menschenwürde» so schreibt Jörg Paul Müller, emeritierter Professor für öffentliches Recht und Rechtsphilosophie, «gewinnt ihre Konturen erst in der Anerkennung, im Geltenlassen der Einmaligkeit und je-

weiligen Besonderheit menschlicher Existenz, in der Lebenspraxis von Menschen, die sich gegenseitig in ihrer Würde und somit in ihrer Gleichwertigkeit respektieren. Menschenwürde verbietet, dem andern je die Möglichkeit zur Entfaltung und Entwicklung abzusprechen [...]»

Für Herrn A.T. bleiben solche Anschauungen reine Theorie. Seine Bewegungsfreiheit wird während zweier Jahre allein aufgrund des fehlenden Aufenthaltsrechts eingeschränkt. Der Grenzverlauf der Gemeinde Uster ist seine Gefängnismauer. Sollte Herr A.T. die Gemeinde Uster ohne Ausnahmegewilligung überschreiten und wird er dabei von der Polizei erwischt, so droht ihm eine Gefängnisstrafe von mehreren Monaten. Die ihm in der Schweiz nahe stehenden Personen hat Herr A.T. bisher in Zürich getroffen. Dort hat er auch an Angeboten des Solinetzes teilgenommen. Die sozialen Kontakte und die Aktivitäten halfen bisher, das Leid als Marginalisierter, als Mensch mit abgewiesenem Asylgesuch zu mildern. von Samuel Häberli

## Wenn Sozialhilfeabhängigkeit das Aufenthaltsrecht gefährdet

Die ausländerrechtliche «Aufenthaltsbewilligung» (Ausländerausweis B) ist ein allgemein bekannter und anerkannter Aufenthaltstitel für Migrant\_innen in der Schweiz. Die Aufenthaltsbewilligung wird jedoch je nach Einreisegrund in verschiedenen Kontexten erteilt. Aus einer Aufenthaltsbewilligung können daher entsprechend unterschiedliche Rechtsansprüche fließen. Nach Ausländergesetz kann das Migrationsamt nämlich eine Aufenthaltsbewilligung entziehen, wenn der Inhaber oder die Inhaberin über längere Zeit hinweg Sozialhilfe bezogen hat (anerkannte Flüchtlinge mit Aufenthaltsbewilligung sind von dieser Massnahme ausgeschlossen). Betroffene können aus der Schweiz ausgewiesen werden. Ein Entzug der Aufenthaltsbewilligung wird sogar bei krankheitsbedingter Erwerbslosigkeit, längerem Aufenthalt und guter Integration angeordnet. Selbst wenn Kinder von der Wegweisung betroffen sind, kann das Migrationsamt die Aufenthaltsbewilligung entziehen.

In den letzten Jahren ist das Migrationsamt des Kantons Zürich verstärkt dazu übergegangen, bei Personen in andauernder Sozialhilfeabhängigkeit den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung anzudrohen, diese zu verwarnen oder ihnen tatsächlich die Bewilligung zu widerrufen. Die Freiplatzaktion hat in solchen Verfahren verschiedene Personen begleitet. Die Verfahrensbegleitung ist zeitaufwändig und intensiv, da sich die Betroffenen meist in einer schwierigen Lebenssituation befinden und aufgrund der Ungewissheit sehr beunruhigt sind. In den drei nachfolgend geschilderten Fällen (anonymisiert) hat das Migrationsamt des Kantons Zürich jeweils den Widerruf der Aufenthaltsbewilligungen angedroht, diese dann jedoch nach ausführlichen Dokumentationen jeweils wieder verlängert.

Herr Mabele kam vor 13 Jahren als Asylsuchender in die Schweiz und war vom Bürgerkrieg seines Landes physisch und psychisch versehrt. Er wurde vorläufig

aufgenommen, heiratete später eine Frau mit Schweizer Staatsangehörigkeit und wurde Vater zweier Kinder. Herr Mabele bemühte sich mit allen ihm möglichen Mitteln, im ersten Arbeitsmarkt Fuss zu fassen. Die gesundheitliche Verfassung führte jedoch zu regelmäßigen Ausfällen, weshalb er sich im ersten Arbeitsmarkt nie etablieren konnte. Seine Ehefrau war erwerbstätig. Nachdem sich Herr Mabele jedoch von seiner Ehefrau trennte, wurde er von der Sozialhilfe abhängig. Das Migrationsamt setzte Herrn Mabele unter Druck und drohte den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung an. Weil die Kindesmutter psychisch erkrankte, wurde Herr Mabele für die beiden Kinder, die sich regelmäßig bei ihm aufhielten, zu einer wichtigen Stütze. Nach umfangreicher Dokumentation verlängerte das Migrationsamt die Bewilligung. Ein Jahr später drohte das Migrationsamt den Widerruf der Bewilligung aber erneut an. Inzwischen hatte Herr Mabele wegen der Gesundheit der Kindesmutter die Obhut der Kinder übernommen und diese waren zu ihm gezogen. Er war jedoch angesichts der neuen Aufgabe aus dem Arbeitsprozess ausgeschieden. Nach umfangreicher Dokumentation durch die Freiplatzaktion verlängerte das Migrationsamt die Bewilligung.

Frau Kadriu lebt seit 15 Jahren in der Schweiz und ist Mutter zweier Kinder im Primarschulalter. In Mazedonien hat sie eine Lehrerausbildung absolviert. In der Schweiz hatte sie aufgrund fehlender Anerkennung des Bildungstitels und aus sprachlichen Gründen nie auf diesem Beruf gearbeitet und verrichtete Arbeiten in der Reinigungsbranche. Nach der Trennung von ihrem Ehemann geriet Frau Kadriu jedoch in finanzielle Nöte. Als alleinerziehende Mutter gelang ihr die Unabhängigkeit von der Sozialhilfe nicht. Nachhaltig denkend, strebte Frau Kadriu, die die deutsche Sprache inzwischen sehr gut beherrschte, eine Stelle im pädagogischen Bereich an. Das Migrationsamt des Kantons Zürich setzte Frau Kadriu jedoch wegen der andauernden Sozialhilfeabhängigkeit unter Druck und drohte den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung an. Die spezifische familiäre Situation, die Integration der Kinder sowie die beruflichen Erfolge von Frau Kadriu wurden dem Migrationsamt durch die Freiplatzaktion ausführlich dargelegt. Frau Kadriu gelang es schliesslich, einen Arbeitsvertrag als pädagogische Mitarbeiterin abzuschliessen, woraufhin das Migrationsamt die Bewilligung verlängerte.

Frau Yilmaz kam vor acht Jahren als junge Frau in die Schweiz. Sie lebte jedoch mit ihrem Ehemann, mit dem sie ein gemeinsames Kind hat, nur kurz zusammen. Wegen ehelicher Gewalt erfolgte bereits nach kurzem Aufenthalt die Trennung. Frau Yilmaz erhielt die Obhut über ihr Kind zugesprochen, doch akzeptierte der Kindesvater dieses Urteil nicht. Er ging sogar so weit, dass er das Kind entführte und zu seinen Eltern in dessen Herkunftsland brachte. Die Trennung vom Kind belastete Frau Yilmaz enorm und das eingeleitete Rechtsverfahren betreffend Entführung kam nur schleppend voran. Frau Yilmaz erlernte zwar in eindrucklicher Geschwindigkeit die deutsche Sprache und fand auch Arbeit in der Reinigungsbranche. Sie schaffte es aber aufgrund der belastenden Umstände nicht, sich von der Sozialhilfe, von der sie seit der Trennung vom Mann abhängig war, zu lösen. Das Migrationsamt drohte daher den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung an. Erst nach detaillierter Darlegung der gesamten Umstände durch die Freiplatzaktion verlängerte das Migrationsamt die Bewilligung.

---

#### Impressum

#### **FREIPLATZAKTION ZÜRICH**

Rechtshilfe, Asyl und Migration

Langstrasse 64, CH-8004 Zürich

Tel 044 241 54 11; Fax 044 241 54 65

[www.freiplatzaktion.ch](http://www.freiplatzaktion.ch); [info@freiplatzaktion.ch](mailto:info@freiplatzaktion.ch)

PC 80-38582-1

**Redaktion:** Samuel Häberli, Antonio Danuser

**Layout:** Lehrbüro Gfellergut: Visar, Sibylle

**Druck:** ADAG, 8037 Zürich